

# Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in weiteren Risikogebieten

§ 78c Wasserhaushaltsgesetz

Stand: Juni 2024

Albersloher Weg 450  
York-Kaserne, Gebäude 12  
48167 Münster  
Tel: 0251/492-6701

## Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete sind die Flächen eines Gewässers, die bei Hochwasser unter Wasser stehen. Sie dienen sowohl dem Wasserabfluss, als auch dem Wasserrückhalt (Retention). Durch eine ordnungsbehördliche Verordnung, der „Überschwemmungsgebietsverordnung“ legt das Land NRW durch die jeweils zuständige Bezirksregierung die Überschwemmungsgebiete fest.

Die im Stadtgebiet Münster festgesetzten Überschwemmungsgebiete können unter der folgenden Adresse eingesehen werden: <https://www.uesg.nrw.de/index.html?bezreg=muenster>

### Neuanlagen:

- Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist verboten.
- Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

### Bestehende Anlagen:

- Am Stichtag 05. Januar 2018 vorhandene Heizölverbraucheranlagen, sind bis zum **5. Januar 2023** nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.
- Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese bereits zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten. Lageranlagen mit mehr als 1000 l Lagervolumen müssen dabei von einem anerkannten Sachverständigen nach der wesentlichen Änderung auf den ordnungsgemäßen Anlagenzustand hin überprüft werden.

### Prüfpflicht:

- Bei bestehenden Anlagen gibt es Übergangsfristen  
Wann die jeweilige Anlage erstmals geprüft werden muss, kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Inbetriebnahme der Anlage bzw. Baujahr	Erstmalig prüfpflichtig
1970 und älter	Seit 01. August 2019
1971 bis 1975	Seit 01. August 2021
1976 bis 1982	Seit 01. August 2023
1983 bis 1993	Bis 01. August 2025
1993 und jünger	Bis 01. August 2027

## Risikogebiete

Risikogebiete sind Gebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, die nur bei Hochwasserereignissen mit einer wahrscheinlichen Wiederkehr von mindestens alle 200 Jahren bzw. bei Extremereignissen überflutet werden.

Für Risikogebiete werden Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt.

Die Karten können unter der folgenden Adresse eingesehen werden:

<https://www.hochwasserkarten.nrw.de/>

### Neuanlagen:

- Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Risikogebieten ist verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.
- Eine Heizölverbraucheranlage kann wie geplant errichtet werden, wenn das Vorhaben der zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen vor der Errichtung mit den vollständigen Unterlagen angezeigt wird und die Behörde innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Anzeige weder die Errichtung untersagt noch Anforderungen an die hochwassersichere Errichtung festgesetzt hat.  
Für die Anzeige sind folgende Unterlagen vorzulegen: Angaben zum Betreiber, zum Standort, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen und Nachweise für eine hochwassersichere Errichtung.

### Bestehende Anlagen:

- Am Stichtag 5. Januar 2018 vorhandene Heizölverbraucheranlagen, sind bis zum **5. Januar 2033** nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.
- Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese bereits zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten. Lageranlagen mit mehr als 1000 l Lagervolumen müssen dabei von einem anerkannten Sachverständigen nach der wesentlichen Änderung auf den ordnungsgemäßen Anlagenzustand hin überprüft werden.

### Prüfpflicht:

Aus der Lage innerhalb eines Risikogebietes ergeben sich keine besonderen Prüfpflichten.

Es gelten die allgemeinen Prüfpflichten:

Alle unterirdischen sowie alle oberirdische Anlagen mit mehr als 1000 l Lagervolumen müssen vor der Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung durch einen anerkannten Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Anlagenzustand hin überprüft werden.

Bei den unterirdischen Anlagen sowie den Anlagen mit mehr als 10000 l Lagervolumen ist diese Prüfung dann regelmäßig alle 5 Jahre durchführen zu lassen.

## Hochwassersichere Errichtung von Heizölverbraucheranlagen

### **Auszug aus der TRwS 791-1 „Heizölverbraucheranlagen“**

#### Nr. 4.3.2.2 „Überschwemmungsgebiete, hohes Grundwasser“

- (1) Soll der Tank in einem Bereich eingebaut werden, in dem mit einer Veränderung seiner Lage durch Grundwasser, Staunässe oder Überschwemmung zu rechnen ist, muss er verankert oder durch entsprechende Belastung gegen Aufschwimmen gesichert sein, wobei die Verankerung oder Belastung mindestens 1,1-fache Sicherheit gegen den Auftrieb des leeren Tanks bei vollständiger Überflutung haben muss, die nachzuweisen ist. Der Auftrieb der Verankerung ist zu berücksichtigen.
- (2) Alle Armaturen unterirdischer Tanks müssen so gesichert oder ausgeführt sein, dass kein Wasser in die Tanks eindringen kann. Die Mündung der Be- und Entlüftungsleitung muss gegen das Eindringen von Wasser gesichert sein, z. B. durch ausreichende Höhe über der zu erwartenden Überflutungshöhe.
- (3) Beim Einbau der Tanks sind für die zu erwartende Überflutungshöhe die nach Landesrecht geltenden Vorgaben bezogen auf die in Gefahrenkarten vermerkten Überflutungsflächen und -höhen einzuhalten.

Damit die Lageranlage nicht von dem Hochwasser erreicht werden kann, sollte zunächst die Möglichkeit der Umsetzung in höher gelegende Gebäudebereiche in Betracht gezogen werden.

Ist dieses nicht möglich, lassen sich bei der technischen Herrichtung des Hochwasserschutzes zwei grundsätzliche Varianten unterscheiden:

#### **Variante 1: Das Wasser fernhalten**

Dazu ist es nötig, dass die Aufstellungsräume gegen drückendes Wasser gesichert sind. Mit speziellen Vorrichtungen werden alle Raumöffnungen (wie z.B. Fenster, Türen, Lichtschächte) gegen den Wasserdruck abgedichtet. Ferner müssen hierbei auch alle Durchführungen für Versorgungsleitungen (Trinkwasser-, Strom-, Telefon-, Abwasserleitungen, usw.) abgedichtet werden.

#### **Variante 2: Die Anlagen gegen Aufschwimmen sichern**

Dieses kann dadurch erfolgen, dass die Behälter am Boden verankert oder gegen Wände/Decken abgestützt werden. Dieses ist jedoch nur möglich, wenn das Gebäude die auftretenden Kräfte auch sicher aufnehmen kann. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass ein Statiker zur Beurteilung hinzugezogen wird.

Ferner müssen die Behälter dem Wasserdruck standhalten können. Viele der üblicherweise verwendeten Behälter sind für diese Belastung nicht geeignet. Es gibt allerdings auch Heizölbehälter, die für die Aufstellung in einem Überschwemmungsgebiet zugelassen sind. In den Zulassungen ist dann auch die Art der Verankerung geregelt.

Ob eine Nachrüstung bei Ihrer Anlage möglich ist, muss stets im Einzelfall geprüft werden. Lassen Sie sich hierzu von dem zertifizierten Fachbetrieb Ihres Vertrauens beraten.

Da das Lagervolumen der Lageranlage zumeist mehr als 1000 Liter beträgt, unterliegen derartige Nachrüstungen einer Fachbetriebspflicht. D.h. die Anlagen, einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile, dürfen nur von speziell nach Wasserrecht zertifizierten Fachbetrieben nachgerüstet werden.

Der Fachbetrieb muss unaufgefordert seine Fachbetriebseigenschaft nachweisen. Lassen Sie sich dazu stets ein aktuell gültiges Fachbetriebs-Zertifikat vorlegen.

Bei einer hochwassersicheren Nachrüstung handelt es sich um eine wesentliche Änderung der Lageranlage. Daher muss die Anlage nach der Nachrüstung durch einen anerkannten Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Anlagenzustand überprüft werden.

Auf der Internetpräsenz des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit ([www.stadt-muenster.de/umwelt](http://www.stadt-muenster.de/umwelt)) finden Sie Auswahllisten von anerkannten Sachverständigen-Organisationen sowie von wasserrechtlich zertifizierten Fachbetrieben.

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

#### **Haben Sie noch weitere Fragen?**

Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit -Umweltbehörde- Albersloher Weg 450 York-Kaserne, Gebäude 12 48167 Münster Tel.: 0251/492-6701 Internet: <a href="http://www.stadt-muenster.de/umwelt">www.stadt-muenster.de/umwelt</a>	Herr Biebert	0251/492-6782	Biebert@stadt-muenster.de
	Herr Wagner	0251/492-6796	WagnerFrank@stadt-muenster.de
	Herr Klümper	0251/492-6775	Kluemper@stadt-muenster.de